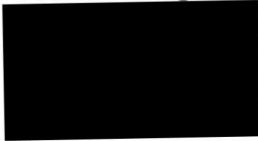


Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Postzustellungsurkunde



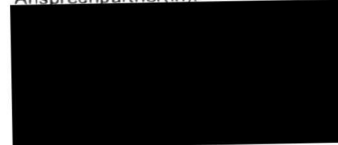
Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

/

Bei Antwort bitte angeben:

400-26/013#272

Ansprechpartner(in):



Datum: 18.01.2023

Diesen Kurzbrief übersende ich mit der Bitte um

- | | | | |
|--|-------------------------------------|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kennnisnahme | <input type="checkbox"/> Rückgabe | <input type="checkbox"/> Preisangebot | <input type="checkbox"/> Weiterleitung an: |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme | <input type="checkbox"/> Erledigung | <input type="checkbox"/> weitere Veranlassung | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Prüfung | <input type="checkbox"/> Teilnahme | <input type="checkbox"/> Rücksprache/Ihren Anruf | <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen: 1 |

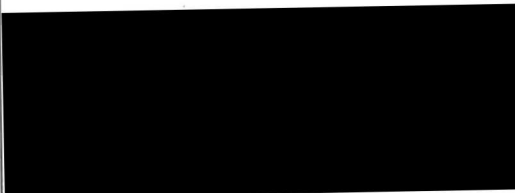
 Herausgabe sämtlicher Dokumente - Mercedes-Benz ALKS

Sehr 

in der Anlage finden Sie den Bescheid in o. a. Angelegenheit.

Der vollständige Informationszugang Ihrerseits, sprich die Übermittlung der Dokumente mit den von Ihnen begehrten Informationen, erfolgt erst, wenn die Entscheidung dem betroffenen Dritten, sprich dem Hersteller, gegenüber bestandskräftig ist. Dies wird sie erst nach Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist. Dies hat den Hintergrund, dass dem Hersteller von Gesetzes wegen die Möglichkeit eröffnet werden muss, einen Drittwiderspruch gegen die Herausgabe der Informationen einlegen zu können. Daher können wir Ihnen die begehrten Informationen erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zur Verfügung stellen, vorausgesetzt der Hersteller widerspricht nicht der Herausgabe. In jedem Fall kommen wir unaufgefordert nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erneut auf Ihr Anliegen zurück. Näheres entnehmen Sie bitte dem Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen



Dienstsitz:
Fördestraße 16
24944 Flensburg

Telefon:
+49 461 316-0

Telefax:
+49 461 316-1650 oder -1495

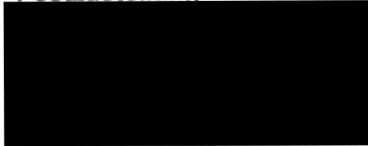
E-Mail:
kba@kba.de

Internet:
www.kba.de

Konto:
Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Postzustellungsurkunde



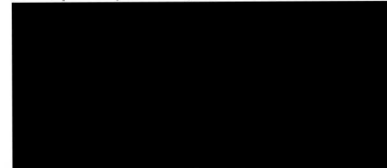
Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

/

Bei Antwort bitte angeben:

400-26/013#272

Ansprechpartner(in):



Datum: 18.01.2023

Herausgabe sämtlicher Dokumente - Mercedes-Benz ALKS



nach Prüfung Ihres Antrags vom 16.08.2022 ergeht folgender Bescheid:

Ihrem Antrag auf Übermittlung einer Kopie der Unterlagen zu dem Automated Lane Keeping System (ALKS-System) der Mercedes-Benz AG (MBAG) wird abgelehnt.

A. Sachverhalt

Am 16.08.2022 ging Ihr Antrag beim KBA per E-Mail ein.

Vom Antragsbegehren umfasst wurde folgendes:

„Am 2.12.2021 hat das Kraftfahrt-Bundesamt die Typgenehmigung für ein Automated Lane Keeping System – ALKS für ein Modell des Herstellers Mercedes-Benz auf Basis der UN-Regelung Nr. 157 erteilt.

Senden Sie mir sämtliche vorliegenden Informationen über die Typgenehmigung des ALKS von Mercedes-Benz auf Basis der UN-Regelung Nr. 157 zu, darunter Verträge, interne und externe Korrespondenz, Vermerke und Vorlagen.

Insbesondere sind hierbei alle Dokumente, welche die operationale und funktionale Sicherheit der Fahrfunktion belegen, von Interesse.“

Nach Anhörung der betroffenen Dritten gem. §§ 5, 6 IFG i. V. m. § 8 IFG, ergeht folgende Entscheidung:

Die Antragsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 (Informationsfreiheitsgesetz) IFG sind vorliegend grundsätzlich erfüllt. Bei den begehrten Informationen handelt es sich um amtliche Informationen nach § 2 Nr. 1 IFG. Hiernach ist eine amtliche Information jede amtlichen Zweck dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Der amtliche Zweck des KBA ist die Sicherstellung der Verkehrssicherheit für Kraftfahrzeuge und ihre Nutzer. Bei den Unterlagen handelt es sich um alle Unterlagen, die im Bezug zu dem ALKS-System der MBAG stehen.

Dienstszitz:
Fördestraße 16
24944 Flensburg

Telefon:
+49 461 316-0

Telefax:
+49 461 316-1650 oder -1495

E-Mail:
kba@kba.de

Internet:
www.kba.de

Konto:
Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200

Mithin umfassen die Unterlagen Daten über amtliche Informationen. Zudem wurde der Antrag nach dem IFG gestellt. Die Prüfung des Antragsbegehrs erfolgt daher nach dem IFG. Mithin könnte ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen in Form der beantragten Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 IFG bestehen.

Der Ablehnungsgrund nach § 6 IFG greift. Nach diesem Ablehnungsgrund ist der Zugang zu amtlichen Informationen abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Als Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zugrunde gelegt. Hiernach sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. BVerfG, Beschluss v. 14. März 2006 – 1 BvR 2111/03). Der betroffene Hersteller trägt die Argumente in seiner Stellungnahme bezüglich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausreichend substantiiert und plausibel vor und kommt somit seiner Darlegungslast nach, sodass auf dieser Grundlage von schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ausgegangen werden kann.

Die von Ihnen begehrten Informationen in Form der Dokumente beschreibt sehr konkret die Funktion und den Aufbau des ALKS-Systems und deren Fahrzeuge. Diese Beschreibungen stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Herstellers dar, sodass die Auskunft in Form der angefragten amtlichen Auskunft auch unter Würdigung aller Umstände entsprechend des Rechtsgedankens des §§ 6 IFG nicht geleistet werden kann. Denn diese Beschreibungen sind sehr detailliert aufgeführt. Mitbewerber könnten aus der Veröffentlichung dieser Informationen Erkenntnisse ziehen und zu Ihrem Vorteil nutzen, ohne eigenen Entwicklungsleistung erbringen zu müssen und somit erhebliche Kosten sparen, was wiederum einen großen wirtschaftlichen Vorteil erbringen würde. Teilweise werden vertraulich vom Fahrzeughersteller übermittelte Darstellungen verwendet.

Im Falle einer Herausgabe und Veröffentlichung dieser Informationen könnten Mitbewerber Erkenntnisse über die ALKS Funktion selbst und darüber hinaus erlangen und diese zu Ihrem eigenen Vorteil nutzen. Das Geheimhaltungsinteresse des Herstellers ist als hoch anzusehen. Hinzu kommt, dass die Funktion neuartig und dementsprechend von großem Interesse ist.

Demnach überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Mercedes-Benz AG.

Daher werden die Dokumente als Ganzes als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis angesehen. Eine teilweise Schwärzung kommt bei den Dokumenten nicht in Betracht, da der Erklärungsgehalt des Dokuments verloren gehen würde.

Das öffentliche Interesse überwiegt der Geheimhaltung nicht.

Infolge der rechtsgestaltenden Wirkung dieses Verwaltungsaktes gegenüber dem betroffenen Dritten, vorliegend der Mercedes-Benz AG, ist dieser auch samt vollständiger Anlage diesem bekanntzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Zustellung gilt zu dem Zeitpunkt als wirksam erfolgt, wenn der Bescheid und die damit zum Informationszugang vorgesehenen Informationen zugestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen

